

Allgemeine Geschäftsbedingungen SEZ Kloster

1. Geltungsbereich

I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die das Seesport und Erlebnispädagogische Zentrum Kloster (im Folgenden „SEZ“) gegenüber dem Vertragspartner, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartner“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gästezimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Weiterbildungen, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen, Bankette und sonstige Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken (F&B), der Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Programmen, der Durchführung spezieller gesundheitsförderlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des SEZ. Das SEZ ist berechtigt, seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

II. Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten wie z.B. Hotelaufnahme-, Pauschalreise-, Kontingent- oder Veranstaltungsverträge, die mit dem SEZ abgeschlossen werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

I. Vertragspartner sind der Leistungsgeber (SEZ) und der Leistungsnehmer (Vertragspartner). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Vertragspartners durch das SEZ zustande. Dem SEZ steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen. Der Abschluss verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

I. Leistungen können im Voraus oder bei Ankunft vom Vertragspartner gebucht werden, richten sich nach der jeweiligen Verfügbarkeit und können aus wichtigen Gründen durch das SEZ abgelehnt werden.

II. Reservierte Zimmer stehen dem Vertragspartner jeweils ab **15.00 Uhr** zur Verfügung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem SEZ spätestens um **10.00 Uhr** zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Räumung behält sich das SEZ vor, die Berechnung einer weiteren Übernachtung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass dem SEZ kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt zusteht.

III. Die vereinbarten Preise der erbrachten Leistungen enthalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

IV. Bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben das SEZ die Preise entsprechend anpassen. Dies gilt bei Verbrauchern nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate überschreitet

V. Sofern eine Kurtaxe oder Eintrittsgelder anfallen, sind diese nicht im Preis enthalten und direkt vor Ort zu bezahlen, es sei denn, sie sind in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich enthalten.

VI. Rechnungen des SEZ sind sofort nach Zugang innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung behält sich der Leistungsgeber das Recht vor, Verzugszinsen zu berechnen. Bei Gruppenbuchungen ab 50 Übernachtungen ist das SEZ berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 20 % zu vereinbaren.

VII. Gebuchte Leistungen sind bei kurzfristiger Anreise (Walk-In) sofort bei Anreise fällig.

VIII. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Zimmer bzw. Zimmerkategorien, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

IX. Das SEZ ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.

X. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € geschuldet.

4. Rücktritt, Stornierungen, Reduzierungen

I. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das SEZ einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das SEZ den Anspruch auf vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das SEZ hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das SEZ den Abzug für die ersparten Aufwendungen pauschalisieren. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für alle gebuchten Leistungen zu zahlen:

- 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung zwischen 120 bis 29 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem SEZ zugeht
- 75 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung zwischen 28 bis 3 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem SEZ zugeht
- 90 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung ab 2 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem SEZ zugeht oder wenn der Vertragspartner das gebuchte Zimmer oder die gebuchte Leistung, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt (No Show).

II. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in geforderter Höhe entstanden ist.

III. Ferner ist das SEZ berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten z.B. wenn:

- unvermeidbare außergewöhnliche Umstände oder andere vom SEZ nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- das SEZ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des SEZ in der Öffentlichkeit gefährden kann
- die Veranstaltung einen gesetzes- oder sittenwidrigen (insbesondere rassistischen oder rechtsextremistischen) Inhalt hat. Dies trifft auch zu, wenn die Buchung bestätigt wurde, der gesetzes- oder sittenwidrige Inhalt aber erst später bekannt wurde
- der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt
- der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Dinge macht

Bei berechtigtem Rücktritt des SEZ entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

5. Verlust und Haftung

I. Gäste sind gehalten, Verluste oder Schäden an ihrem Eigentum bei Entdecken unverzüglich dem zuständigen Personal oder anderen Hausangestellten zu melden, sowie das SEZ bei der Abfassung von Anzeigen für die Polizei zu unterstützen.

II. Das SEZ ist in keiner Weise seinen Gästen für Verluste oder Schäden am Eigentum haftbar, welche durch unangemessenes und/oder schuldhaftes Verhalten von Gästen, unvermeidbare außergewöhnliche Umstände oder durch Situationen entstehen, in denen der Vertragspartner allein für das betreffende Eigentum verantwortlich ist.

III. Auf den Parkplätzen besteht für die dort abgestellten Fahrzeuge generell keine Haftung sowie keine Überwachungspflicht des SEZ.

IV. Es ist Gästen untersagt, Hausbereiche zu betreten, die als für die Öffentlichkeit geschlossen gekennzeichnet sind.

V. Gäste sind für Verluste, Schäden oder Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf Handlungen des Vertragspartners im SEZ zurückzuführen sind, haftbar.

VI. Verlorene oder beschädigte Zimmerschlüssel werden dem Vertragspartner in Höhe des Schadens in Rechnung gestellt.

VII. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt.

Das SEZ bewahrt die Sachen 6 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

6. Verjährung

Alle Ansprüche gegen das SEZ verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt jedoch nicht bei Schadenersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SEZ beruhen.

7. Sonstiges

Der Verzehr selbst mitgebrachter Speisen/Getränke in den Zimmern des „SEZ“ ist nicht erwünscht. Die Aufbewahrung von Lebensmitteln in den Übernachtungsräumen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt. Die Reinigung der Zimmer/ des Zeltplatzes ist Sache des Belegers (siehe Hausordnung). Bei nicht sachgemäßer Erledigung behalten wir uns vor eine Endreinigungspauschale von 30,00 € pro Zimmer in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis, dass dem SEZ ein geringerer Aufwand entstanden ist, vorbehalten.

8. Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalreiseverträge

I. Besteht die Leistungspflicht des SEZ neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag.

II. Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.

III. Das SEZ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden (keine Pauschalreise), sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistung und für die ordnungsgemäße Weitergabe der Informationen des Leistungsträgers an den Teilnehmer.

IV. Bei einer Pauschalreise ist die Haftung des SEZ für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

V. Eine Kündigung des Pauschalreisevertrages durch den Kunden wegen eines erheblichen Mangels ist nur zulässig, wenn dem SEZ zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde, es sei denn, die sofortige Abhilfe ist erforderlich.

9. Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung

Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@sez-kloster.de. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

10. Schlussbestimmung

I. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Saalburg - Ebersdorf. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck - und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Erfurt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

II. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die ihr möglichst nahe kommende gesetzliche Regelung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.

III. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.